

Aktenzeichen:

1 C 76/15

Verkündet durch Zustellung



Amtsgericht Hermeskeil

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] i-
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Niehus & Ruppel, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hermeskeil durch den Richter Dr. Meyer am 21.05.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 573,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus je 59,50 € seit dem 02.11.2014 und 02.12.2014 sowie aus 420 € seit 02.01.2015 und 34 € seit 02.01.2015 sowie weitere 2,50 € nebst Zinsen

in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.02.2015 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der klagenden Partei steht der geltend gemacht Zahlungsanspruch in Höhe von 573,00 € aus geschlossenem Fitnessstudiovertrag vom 02.07.2013, Vertragsbeginn 01.09.2013 nebst Zinsen wegen restlichem Nutzungsentgelt zu.

Dies ergibt sich daraus, dass die klagende Partei die Klage schlüssig, nachvollziehbar und belegt dargetan hat. Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Unstreitig wurde der Vertrag mit einer Laufzeit von 23 Monaten geschlossen. Soweit sich die Beklagte auf eine außerordentliche Kündigung wegen Wohnortswechsels beruft, ergibt sich daraus kein Sonderkündigungsrecht unabhängig davon, ob ein solches auf § 314 oder 626 BGB zu stützen ist. Ein solches besteht nicht, wenn der wichtige Grund einzig im Risikobereich des Kündigenden liegt und darauf der Kündigungsgegner keinen Einfluss hat (eingehend dazu LG Gießen, Urteil vom 15.02.2012 1 S 338/11). Auch verstößt die Klausel zur Vertragsdauer nicht gegen §§ 307 ff. BGB.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Meyer
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 573,00 € festgesetzt.

Dr. Meyer
Richter

--